

Gerechte Rache

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst**

Band (Jahr): **20 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-634306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

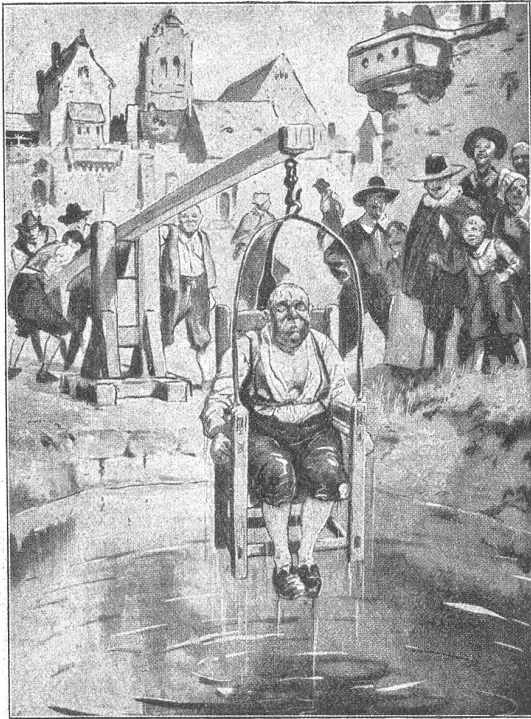
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuzeit. Ueber dem Delinquenten wurde eine Inschrift mit seinem Namen und der begangenen Tat angebracht, oder diese Inschrift wurde ihm um den Hals gehängt. Mit dem



Der Kaak.

Branger wurde oft der Staupenschlag (Staupbisen) verhängt. In Bern befand sich der Branger ursprünglich an der Kreuzgasse, wurde dann im Jahre 1769 zum Käfigturm verlegt. Im bernischen Strafrecht hat sich die Brangerstrafe sehr lange erhalten. Sogar das fortschrittliche helvetische peinliche Gesetzbuch kannte in §§ 28, 30 und 31 noch die öffentliche Ausstellung der Verbrecher und in der Restaurationszeit hatten die Schultheiß, Klein und Großen Râth des Kantons Bern nichts eiligeres zu tun, als den Staupbisen und die Brandmarkung wieder einzuführen, allerdings nur als fakultative Nebenstrafe, wenn Strafschärfungsgründe vorlagen (Verordnung vom 27. Juni 1803). Da die vorhandenen Gefängnisse für die durch das helvetische peinliche Gesetzbuch in vermehrtem Maße eingeführten Freiheitsstrafen nicht genügten, sah man sich in der Folgezeit, 1818/1819, genötigt, das sogenannte Umwandlungsgesetz zu erlassen, das unter anderem die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Branger und öffentliches Umherführen vorsah. Auch das Gesetz zur Verhütung betrügerischer und mutwilliger Geldstahle von 1823 kannte noch den Branger als fakultative Ehrenstrafe. Beide Gesetze wurden erst durch das Einführungsgesetz zum heute geltenden Strafgesetzbuch aufgehoben.

Neben den Schandstrafen kannte das Mittelalter auch die Ehrenstrafen im modernen Sinn, d. h. die Minderung der Ehrenrechte, sei es, daß diese dem Delinquenten als Nebenstrafe zeitlich oder dauernd abgesprochen wurden oder daß ihm nur ein bestimmtes Recht aberkannt wurde. So kannte schon das mittelalterliche Recht die typisch schweizerische Strafe des Wirtshausverbots. So das Berner Ratsmanual, 5. Dezember 1547: „hanns Wykhnen alle Stuben und Wirtshäuser verpotten, ußgenommen die pottenen mal.“ Auch das Verbot, Waffen zu tragen, wurde strafweise verfügt. Oft wurde dabei — eine Annäherung an die Schandstrafe — dem Delinquenten vorgeschrieben, statt eines Schwertes ein zerbrochenes Messer zu tragen: 10. Mai 1532: „Michel platter ist das läben geschänkt, soll ein brochen

messer tragen.“ 1533: „An Spitalmeister, den giger anhalten..., soll das schwert abgürten, allein ein brotmesser, solang es Mh. gefalt.“

Kennt das heutige Recht noch Ehrenstrafen? Als Nebenstrafen sicher im Entzug der bürgerlichen Rechte und im Wirtshausverbot. Als selbständige Ehrenstrafen mit beschimpfendem Charakter kennen verschiedene Strafgesetze noch den Verweis und die Urteilspublication. Hierher ist auch das Wirtshausverbot zu rechnen, soweit dieses mit einer Publication, sei es in einem öffentlichen Blatt, sei es durch Anschlag in den Wirtshäusern, verbunden ist. Es wird dies im Volke auch als beschimpfende Strafe empfunden. Die öffentliche Ausstellung der Verbrecher dagegen ist dem heutigen Rechte fremd. Zwar ist sie im geltenden Strafgesetzbuch des Kantons Wallis vom 26. Mai 1858 noch vorgesehen. Art. 271 dieses Gesetzes lautet: „Quiconque aura été condamné à la réclusion perpétuelle, demeurera exposé aux regards du peuple sur la place publique pendant un temps qui ne pourra dépasser une heure. Un écriteau pendu au col portera, en caractères gros et lisibles, ses noms et prénoms, sa profession, son domicile, sa peine et la cause de sa condamnation. Néanmoins le tribunal pourra ordonner, par son jugement, qu'il ne subira pas l'exposition publique.“ Diese Bestimmung kommt jedoch nicht mehr zur Anwendung; sie würde auch mit Art. 652 der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, denn das dort statuierte Verbot der Körperstrafen richtet sich sinngemäß auch gegen die in der öffentlichen Ausstellung zu erblickende physische Erniedrigung des Verbrechers.

Und doch ist noch heute die Idee der Schandstrafe im Volksbewußtsein tief verwurzelt und äußert sich, wenn auch von der modernen Pädagogik verdammt, noch heute vielfach in Schule und Erziehung.

Gerechte Rache.

Ein Händler mit Altertümern, Möbeln, Vasen, Büchern hatte eine Anzahl sehr billige altmodische und antike löcherne Krüge billig erworben. Sie schienen ihm geeignet, irgendwelche Kunden kräftig hereinzulegen und er beschloß, die Krüge in seinem Garten zu vergraben und beim Umgraben gewissermaßen sie als „Entdeckung“ hervorzubringen. Um den Krügen mit Sicherheit eine möglichst hohe Garantie für deren Alter zu geben, bat er einen armen Teufel von Studenten, auf diesen Gefäßen eine lateinische Inschrift anzubringen, aus der man ersehen könne, daß sie Jahrtausende alt seien. Der Student sollte für diesen „Scherz“ zwei ganze Mark bekommen. Der Händler aber hoffte, einige Zehntausend daran zu verdienen.

Der Student gab sich Mühe, eine entsprechende Inschrift anzubringen.

Er bekam seine zwei Mark und keinen Heller mehr.

Die Töpfe wurden bei Nacht und Nebel vergraben.

Eines Tages brachten die Zeitungen Notizen von einem prähistorischen Funde in des Händlers Garten und Professoren, Archäologen, Gelehrte und Neugierige stellten sich ein, den vollständigen Ausgrabungen beizuwohnen.

Man hielt Reden, der Händler versprach den Professoren und den Journalisten eine Riesensensation, und schon fingen die Zeitungen an zu streiten, wem der Fund gehöre, dem Händler oder dem Staate und wenn ja dem Staate — welchem Museum, dem städtischen oder dem Landesmuseum.

Die Krüge wurden mit größter Sorgfalt aus der Erde genommen. Und keiner hatte große Zeit und Gelegenheit, sich die Gefäße näher anzusehen. Als das kostbare Gut in Sicherheit gebracht worden war, das heißt in des Händlers gute Stube, da betrachtete einer der Professoren einen Topf und stieß nach wenigen Augenblicken ein erschütterndes Lachen aus und reichte das Gefäß seinen Kollegen. Diese lasen die lateinische Aufschrift: „Angefertigt in Rom, im Jahre 659 vor Christi Geburt“.

Balthasar.